

Poolpartnervertrag für die Vermittlung von Investmentfondsanteilen, geschlossenen Fonds/Beteiligungen, Finanzierungen und Versicherungen zwischen der Jung, DMS & Cie. Pool GmbH, Söhnleinstraße 8, 65201 Wiesbaden, Deutschland (nachstehend: „JDC“ genannt), und dem Poolpartner

Firma _____
Name _____ Vorname _____
Straße _____ Hausnr. _____
PLZ _____ Ort _____ Stempel _____

(nachstehend: „PP“ genannt).

Gegenstand des Vertrages ist die Zusammenarbeit der JDC mit dem PP bei der Vermittlung von Investmentfondsanteilen, geschlossenen Fonds/Beteiligungen, Finanzierungen und Versicherungen (nachstehend: „Anlagen“ genannt) als Makler nach §§ 93 ff. HGB. Einzelheiten dieser Zusammenarbeit regeln die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der JDC, die wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages sind.

Der PP ist selbstständig tätig und hat das Recht, seine Tätigkeit frei zu gestalten sowie den Ort seiner Tätigkeit und seine Arbeitszeit selbst zu bestimmen. Der PP ist allein verantwortlich für die korrekte Beratung des Kunden. Der PP und seine Mitarbeiter haben nicht das Recht, Erklärungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für und gegen JDC (wie z.B. die Annahme oder Ablehnung von Geschäftsanträgen, Erklärungen zur Änderung bestehender Verträge) abzugeben. Er ist nicht berechtigt, Vermögenswerte seiner Kunden im Zusammenhang mit von ihm vermittelten Aufträgen in Empfang zu nehmen. Zahlungen von Kunden sind ausschließlich auf die entsprechenden Zahlstellenkonten der jeweiligen Produktgesellschaften zu leisten.

Der PP wird die in Anträgen enthaltene Identifizierung des/der Kunden sowie die Identifizierung des/der wirtschaftlich Berechtigten selbst durchführen oder durch zuverlässige Mitarbeiter durchführen lassen und hierbei die Anforderungen nach § 154 Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz einschließlich der von den zuständigen Behörden verlangten Anforderungen erfüllen. Bei der Legitimation des Kunden werden sich der PP, seine Mitarbeiter bzw. eingeschaltete Untervermittler den Reisepass oder Personalausweis des Kunden im Original vorzeigen lassen, die jeweils erforderlichen Daten aufnehmen und dem Antrag eine Kopie des Ausweispapiers beifügen. JDC behält sich vor, ein eingereichtes Neugeschäft nicht anzunehmen.

Für rechtswirksame, während der Laufzeit dieses Vertrages durch Vermittlung des PP zustande gekommene Geschäfte erhält der PP Abschluss- und Abschlussfolgeprovisionen bzw. -courttagen. Die Höhe der Provisionen und Courttagen ist abhängig von der gesondert erfolgenden schriftlichen Einstufung des PP durch JDC in die für ihn jeweils geltende Provisionsstufe und den jeweils aktuellen Provisions- und Courtageübersichten, die Bestandteil dieses Vertrages sind und für PP im geschlossenen Bereich unter www.jungdms.de abrufbar sind. Die Provisionen und Courttagen werden mindestens einmal monatlich abgerechnet. Berücksichtigt werden bei der Abrechnung diejenigen Provisionen und Courttagen, die bis zum 15. des Abrechnungsmonats bei JDC eingegangen sind. Die Provisionen und Courttagen werden dem PP auf sein umseitig benanntes Konto überwiesen, wenn diese insgesamt ein Guthaben von mindestens 150,- EUR aufweisen. Eventuell anfallende Steuern sind in den ausgezahlten Provisionen und Courttagen enthalten. Sofern der Kunde des PP von eventuell vorhandenen Widerrufsrechten (z. B. § 126 InvG, § 312 BGB) Gebrauch macht, entfällt der Anspruch auf Provision/Courtage.

Für Vermittlungen über Kooperationspartner werden keine Provisionen von JDC abgerechnet, auch wenn die Anträge über JDC eingereicht werden. Für diese Geschäfte gelten ausschließlich die entsprechenden Konditionen der Kooperationspartner. Die Provisionen werden direkt von den Kooperationspartnern an den PP abgerechnet.

Ort, Datum _____



Firmenstempel & Unterschrift des/der Poolpartner

Der PP hat auf die von ihm vermittelten Kunden Kundenschutz. Das bedeutet, er erhält während der Laufzeit dieses Vertrages sämtliche Provisionen auf Folgezahlungen auf durch ihn vermitteltes Geschäft, auch wenn diese ohne Wissen des PP erfolgen. JDC wird es unterlassen, die Kunden des PP direkt anzusprechen, um ihnen Angebote zu unterbreiten. Nach Beendigung dieses Vertrages gibt JDC auf Anforderung des PP die Bestände des PP sofort frei, sofern JDC keine Ansprüche mehr gegen den PP hat oder dieser eine entsprechende Sicherheit gestellt hat. Der PP ist somit berechtigt, seine Bestände zu übernehmen oder diese auf einen Dritten zu übertragen, soweit die einzelnen Produktgesellschaften eine solche Übernahme/Übertragung zulassen. Nach Ablauf der Kündigungsfrist entfällt der Anspruch des PP auf Zahlung weiterer Abschluss- bzw. Abschlussfolgeprovisionen. Ausgleichsansprüche für nicht übertragene bzw. nicht übertragbare Bestände sind ausgeschlossen.

JDC empfiehlt dem PP dringend den Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (VSH). Eine Haftungsübernahme der JDC für Falschberatung oder sonstiges Fehlverhalten gilt hiermit ausdrücklich als ausgeschlossen. Sollten sich Anleger wegen Schadensersatzansprüchen, die der PP zu vertreten hat, unmittelbar an JDC wenden, verpflichtet sich der PP, JDC von den Ansprüchen allumfassend freizustellen und dies dem Anleger mitzuteilen.

Der PP wird JDC jede Änderung der für diese Vereinbarung relevanten Angaben, insbesondere auch Änderungen, die die beizufügenden Dokumente betreffen, unverzüglich anzeigen.

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann beiderseitig mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses.

Sind Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt diese Vereinbarung gem. § 306 BGB im Übrigen wirksam. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Wiesbaden, sofern der PP Kaufmann ist.

Der PP hat die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der JDC erhalten. Er hat sie zur Kenntnis genommen und erkennt diese verbindlich an.

Wiesbaden, den _____

Unterschrift(en) Jung, DMS & Cie. Pool GmbH

Angaben zur Firma des Poolpartners (Nur zum internen Gebrauch bei JDC und ggf. zur Vorlage bei Partnergesellschaften)

Rechtsgültiger Firmenname _____			
Rechtsform ggf. HR-Nr. und Amtsgericht _____			
Inhaber oder Gesellschafter	Anzahl _____	Name(n) _____	
Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder	Anzahl _____	Name(n) _____	
Straße _____	Hausnr. _____	PLZ _____	Ort _____
Telefon _____	Fax _____	Mobil _____	
E-Mail _____			
Umsatzsteuer-ID o. pers. Steuer-Nr. _____		zust. Finanzamt _____	
Vermittlerregisternummer _____		zuständige IHK _____	
Bankverbindung	Kreditinstitut _____	Kontoinhaber _____	
	BIC _____	IBAN _____	
Anzahl der Mitarbeiter	Innendienst _____	Außendienst _____	Selbstständige Untervermittler _____

Provisionen/Courtage mit Stornohaftung sollen wie folgt abgerechnet werden

(JDC kann die vordiskontierte Auszahlung von Courtage mit Stornohaftung ohne Angaben von Gründen ablehnen oder widerrufen.)

Ratierlich verteilt über die Haftungsdauer des Vertrages Investment Leben/BU PKV

Vordiskontiert unter Abzug von Stornoreserve und Vertrauensschadenbeitrag Investment Leben/BU PKV

(Bei juristischen Personen ist für eine Vordiskontierung die persönliche Bürgschaft eines Geschäftsführers oder eines Vorstandsmitglieds erforderlich.)

Angaben zu Inhaber(n)/Geschäftsführer(n)/Vorstandsmitglied(ern) (Angaben zu weiteren Inhabern, GF oder Vorstandsmitgliedern ggf. auf gesondertem Beiblatt)

Name, Vorname Inhaber bzw. GF oder Vorstand _____			
Straße _____	Hausnr. _____	PLZ _____	Ort _____
Geburtsdatum _____		Geburtsort _____	
Staatsangehörigkeit _____		Familienstand _____	

Ist gegen Ihre Firma oder gegen eine die Firma vertretende Personen jemals ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt worden, wurde eine eidesstattliche Versicherung abgegeben, läuft ein Ermittlungsverfahren oder bestehen ungetilgte Vorstrafen? (ggf. nähere Erläuterungen auf gesondertem Beiblatt)

Ja Nein Gibt es ungetilgte Vorstrafen? Ja Nein

Hinweis zum Datenschutz und Erklärung des/der Poolpartner(s)

Hinweis: Hiermit setzen wir Sie davon in Kenntnis, dass über Sie und ggf. Ihre Gesellschaft Bank- und/oder Wirtschaftsauskünfte eingeholt werden. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zur Datenübermittlung bleiben unberührt. Mittels nachstehender Unterschrift akzeptieren Sie dieses Verfahren.

Erklärung: Ich versichere/wir versichern, alle Fragen wahrheitsgemäß beantwortet und nichts verschwiegen zu haben, und erkenne(n) an, dass falsche Angaben JDC und alle sonstigen betroffenen Anbietergesellschaften (Versicherer, Initiatoren u.a.) berechtigen, geschlossene Verträge fristlos und unter Wegfall meiner/unsere sämtlichen Ansprüche zu kündigen. Diese Erklärung ist Bestandteil des Poolpartnervertrages. Mir/uns ist bekannt, dass die hier gemachten Angaben im Rahmen der Datenschutzbestimmungen gespeichert, verarbeitet und ggf. weitergegeben werden. JDC und Partnergesellschaften sind berechtigt, die für meine/unsere Tätigkeit als Versicherungsvermittler relevanten Auskünfte bei der **Auskunftsstelle über den Versicherungs-/Bausparkassenaußendienst und Versicherungsmakler in Deutschland e. V. (AVAD)** einzuholen, untereinander auszutauschen bzw. dorthin zu übermitteln. Insbesondere willige(n) ich/wir ein, dass nach Beendigung der Zusammenarbeit eine Auskunft nach dem offiziellen Vordruck der AVAD an diese erteilt wird und dort verarbeitet werden kann.

Ort, Datum



Firmenstempel & Unterschrift des/der Poolpartner

Erforderliche Anlagen

- Kopie Personalausweis (vom Inhaber bzw. jeder vertretungsberechtigten Person)
- Gewerbeanmeldung/-ummeldung und ggf. Handelsregisterauszug

Zusätzlich bei Vermittlung von Baufinanzierungen, Versicherungen und Investmentprodukten mit Stornohaftungszeiten

- Führungszeugnis (vom Inhaber bzw. jeder vertretungsberechtigten Person)
- Auszug Gewerbezentralregister
- Versicherungsbestätigung Vermögensschadenhaftpflicht soweit erforderlich
- Informationen zum AVAD-Verfahren

zwischen dem **Poolpartner**

Firma _____		
Name _____	Vorname _____	
Straße _____	Hausnr. _____	
PLZ _____	Ort _____	PP-Nr. _____

(nachstehend: „**PP**“ genannt)

und

Jung, DMS & Cie. Pool GmbH, Söhnleinstraße 8, 65201 Wiesbaden

(nachstehend: „**JDC**“ genannt)

Die vorliegende Ergänzung zum PP-Vertrag regelt die erforderlichen Anpassungen im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit den wechselseitigen Kooperationsleistungen.

A. Einwilligungserklärung des Poolpartners und Information zur Datenverarbeitung durch JDC

1. Im Zusammenhang mit der Erbringung von Vermittlungs- oder Poolleistungen erhält JDC Kenntnis von personenbezogenen Daten des PP.
2. Für die weitere Zusammenarbeit ist deshalb der Abschluss der „**Einwilligungserklärung für Poolpartner und Information zur Datenverarbeitung**“ erforderlich.

B. Datenschutz bei Kunden

I. Allgemeines

1. Der PP erhält im Rahmen seiner Tätigkeit Kenntnis von personenbezogenen Daten, z. B. von Kunden, Untervermittlern oder Tippgebern. Kunden sind bereits vorhandene Endkunden und potenzielle Kunden/Interessenten für die Erbringung von Finanzdienstleistungen.
2. Personenbezogene Daten sind dabei alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, wie etwa Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Beruf, Bankverbindung etc. Unter der Verarbeitung von Daten versteht man insbesondere deren Erhebung, Speicherung, Verwendung und Übermittlung.
3. In einigen Fällen, z. B. im Rahmen der Vermittlung von Berufsunfähigkeitsversicherungen, ist dazu auch die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten erforderlich. Deren Verarbeitung ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 9 DSGVO möglich, d. h. im Regelfall ist eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen zur Verarbeitung erforderlich.
4. Besondere Kategorien personenbezogener Daten sind etwa Gesundheitsdaten, Daten zur Religions-, Gewerkschafts-, Parteizugehörigkeit, rassischen und ethnischen Herkunft, zum Sexualleben und zur sexuellen Orientierung sowie genetische und biometrische Daten.
5. Nach der DSGVO dürfen personenbezogene Daten nur dann verarbeitet werden, wenn es hierzu eine Rechtsgrundlage gibt oder der Betroffene eingewilligt hat. Die Daten dürfen grundsätzlich nur zu den vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Bei der Verarbeitung der Daten ist insbesondere zu gewährleisten, dass die Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten gewährleistet ist.
6. Der PP muss sämtliche personenbezogenen Daten vertraulich behandeln und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die DSGVO, die e-Privacy-Verordnung und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) einhalten.

II. Einwilligung vom Kunden

1. Der PP verpflichtet sich, eine datenschutzrechtliche **Einwilligungserklärung** vom Kunden einzuholen, die die Anforderungen des § 12 bis 14 DSGVO erfüllt und die insbesondere die ausdrückliche Erlaubnis des Kunden enthält, dass
 - a. der PP die Daten an den Maklerpool JDC übermitteln darf
 - b. JDC die Daten verarbeiten darf,
 - c. JDC die Daten an Dritte, z.B. Produktpartner, übermitteln darf und
 - d. der PP und JDC die Daten von den Dritten empfangen dürfensoweit dies im Rahmen der Vertragsvermittlung und/oder der Vertragsdurchführung, zur Erfüllung der Maklertätigkeit oder sonstigen vom Kunden gewünschten Beratungs- und Vermittlungsleistungen zu Finanzdienstleistungen notwendig ist.

2. Der PP kann hierzu das JDC-Muster zur Einwilligungserklärung samt Information zur Datenverarbeitung verwenden oder alternativ ein eigenes Muster erstellen, dass den Anforderungen in Ziffer 2.1 entspricht.
3. Soweit für den Produktbereich (z. B. Versicherungs-, Darlehens- oder Baufinanzierungsvertrag) erforderlich, verpflichtet sich der PP außerdem, eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung vom Kunden einzuholen, die die Anforderungen des § 12 bis 14 DSGVO erfüllt und die insbesondere die ausdrückliche Erlaubnis des Kunden enthält, im Rahmen der Anbahnung und zum Abschluss eines entsprechenden Vertrags über seine Person **Bonitätsauskünfte** eingeholt werden dürfen.
4. Wenn und soweit der Poolpartner mit einem **Untervermittler oder Tippgeber** zusammenarbeitet, hat er dafür Sorge zu tragen, dass sich die Einwilligung des Kunden auch auf die Verarbeitung durch seinen Untervermittler bzw. Tippgeber erstreckt.
5. Die Einwilligung durch den Kunden muss **schriftlich oder in Textform** erfolgen und muss von dem PP archiviert werden.
6. Der PP ist verpflichtet, der JDC **auf Verlangen eine Kopie** dieser Kundeneinwilligung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

III. Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze der DSGVO

Der PP verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze der DSGVO gem.

Art. 5 DSGVO. Danach müssen personenbezogene Daten insbesondere

1. auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
2. für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
3. dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
4. sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
5. in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
6. in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

IV. Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zum Schutz des Datengeheimnisses

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den PP darf nur so erfolgen, dass die Rechte der betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden.
2. Personenbezogene Daten dürfen vom PP nur in dem Umfang und in der Weise verarbeitet werden, wie dies zur Erfüllung seiner Tätigkeit erforderlich ist.

3. Es ist dem PP insbesondere nicht gestattet, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder – absichtlich oder unabsichtlich – die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder gar zu unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugang von personenbezogenen Daten führt.
4. Sofern Sozialdaten gem. § 67 Abs. 1 SGB X verarbeitet werden (z. B. bei Vermittlung einer GKV), hat der PP diese gem. § 78 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB X im gleichen Umfang geheim zu halten, wie die ursprünglich übermittelnde Stelle dem Sozialgeheimnis gem. § 35 SGB I unterliegt.
5. Die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit, der Integrität und des Datengeheimnisses gilt auch nach Beendigung des Poolpartnervertrags fort.
6. Verstöße gegen § 53 BDSG sowie sonstige einschlägige Datenschutzvorschriften sind strafbewehrt, d. h. sie können ggf. mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Entsteht einer betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann diese darüber hinaus möglicherweise einen Schadenersatzanspruch geltend machen. Der PP wird im Zusammenhang mit der Versicherungsvermittlung insbesondere auf die Strafbarkeit gem. § 203 StGB bei der Verletzung von Privatgeheimnissen hingewiesen.
7. Abschriften der einschlägigen Bestimmungen hat der PP beigefügt erhalten.

V. Verpflichtung zur Einhaltung von technischen und organisatorischen Maßnahmen

Der PP verpflichtet sich, zum Schutz personenbezogener Daten Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen in Form sog. technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. Art. 32 DSGVO vorzunehmen und ihre Einhaltung zu überwachen. Insbesondere stellt er durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Informationen, Unterlagen, Dateien, Systeme, Datenträger und sonstige Daten in seinem Einflussbereich vor Einsichtnahme und Einwirkung durch Unbefugte sowie gegen Veränderungen, Löschungen oder Entwendungen oder unbefugtes Kopieren geschützt sind. Er wird Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen in Bezug auf Verfahren und Prozessabläufe, mit denen personenbezogene oder vertrauliche Daten bei ihm erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, treffen sowie erhaltene persönliche Kennwörter strikt geheim halten und niemandem zur Verfügung stellen.

Anlagen:

- Einwilligungserklärung für Poolpartner und Information zur Datenverarbeitung
- Einwilligungserklärung für UV/TG und Information zur Datenverarbeitung
- Merkblatt zum Datenschutz

Ich habe diese Datenschutzverpflichtung gelesen und verpflichte mich zur Einhaltung dieser Pflichten. Das „Merkblatt zum Datenschutz“ habe ich erhalten. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Poolpartners (Unterschrift) zustande.

C. Datenschutz beim Einsatz von Mitarbeitern, Untervermittlern und sonstigen Dritten

I. Datenschutz durch eingesetzte Mitarbeiter, Untervermittler und sonstige Dritte

1. Der PP hat für ihn tätige Mitarbeiter, Untervermittler sowie sonstige Dritte, deren er sich zur Ausübung seiner Tätigkeiten bedient, auf die Einhaltung der für sie geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Pflichten zum Datenschutz von Kunden (siehe Abschnitt B) zu verpflichten.
2. Insbesondere hat er diese zur Wahrung der Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zum Schutz des Datengeheimnisses (Abschnitt B, IV) zu verpflichten.

II. Datenschutz für eingesetzte Mitarbeiter, Untervermittler und sonstige Dritte

1. Im Zusammenhang mit der Erbringung von Vermittlungs- oder Poolleistungen kann JDC ggfs. Kenntnis von personenbezogenen Daten von Mitarbeitern, Untervermittlern und sonstigen Dritten des PP erlangen, deren er sich zur Ausübung seiner Tätigkeit bedient. JDC muss diese Daten ggfs. zur Durchführung ihrer vertraglichen Leistungen verarbeiten, insbesondere ggfs. an Produktpartner oder Dienstleister übermitteln.
2. Der PP verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten von Mitarbeitern, Untervermittlern und sonstigen zur Tätigkeit von ihm eingesetzter Dritten nur dann an JDC zur Verarbeitung übermittelt werden, wenn und soweit diese mit der Verarbeitung ihrer Daten durch JDC ausdrücklich einverstanden sind oder diese Verarbeitung aufgrund einer sonstigen Rechtsgrundlage gem. Art. 6 DSGVO zulässig ist.
3. Der PP ist verpflichtet, der JDC auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit der Verarbeitung zu geben bzw. eine Kopie der Einwilligungserklärung zur Verfügung zu stellen.
4. Bei Untervermittlern und Tippgebern des PP ist deshalb vom PP die „**Einwilligungserklärung für UV/TG und Information zur Datenverarbeitung**“ einzuholen und bei JDC mit der Anmeldung einzureichen.
5. Für bereits vorhandene Untervermittler und Tippgeber ist die „**Einwilligungserklärung für Untervermittler/Tippgeber und Information zur Datenverarbeitung durch JDC**“ ebenfalls einzureichen.

Ort, Datum



Firmenstempel & Unterschrift Poolpartner

➔ Für Poolpartner

I. Allgemeine Informationen und verantwortliche Stelle

Die nachfolgenden Informationen dienen der Erfüllung der Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person gemäß Art. 13 DSGVO.

Diese gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die aufgrund des zwischen uns bestehenden Vertragsverhältnisses – unseres Poolpartnervertrags samt Zusatzvereinbarung(en) – stattfindet.

Personenbezogene Daten sind dabei alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, wie etwa Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Beruf, Bankverbindung etc. Unter der Verarbeitung von Daten versteht man insbesondere deren Erhebung, Speicherung, Verwendung und Übermittlung.

Verantwortliche Stelle gemäß Art. 13 Abs. 1 lit a) DSGVO sind wir, als Ihr Vertragspartner im Rahmen des zwischen uns bestehenden Poolpartnervertrags.

Jung, DMS & Cie. Pool GmbH

Söhnleinstraße 8
65201 Wiesbaden
Telefon: 0611 3353-500
Fax: 0611 3353-350
E-Mail: info@jungdms.de

Unsere betrieblichen **Datenschutzbeauftragten** Johannes Haacke erreichen Sie unter o. g. Adresse mit dem Zusatz „der Datenschutzbeauftragte, persönlich“ oder per E-Mail unter datschutz@jungdms.de

II. Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

1. Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie deren Rechtsgrundlage, Art. 13 Abs. 1 lit. c) DSGVO

Zweck der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Durchführung des zwischen uns geschlossenen Poolpartnervertrags samt Zusatzvereinbarungen sowie die Erfüllung der von uns in diesem Sachzusammenhang geschlossenen Vertriebs- und Servicevereinbarungen mit unseren Kooperationspartnern (z. B. Produktpartner, Betreiber von Vertriebsportalen und Handelsplattformen für Finanzdienstleistungen, Softwareanbieter). Hierzu ist die Verarbeitung personenbezogener Daten notwendig.

Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir außerdem zur beleghaften Prüfung der Sachkunde und Zuverlässigkeit unserer Poolpartner verpflichtet. Es werden deshalb von uns bei erstmaliger Anbindung sowie bei Bedarf folgende Dokumente von Ihnen und Ihrem Unternehmen eingeholt: Legitimationsdaten, AVAD-Auskünfte, IHK-Registerauszüge sowie Bonitätsauskünfte (z. B. SCHUFA, Arvato infoscore). Für die Einholung dieser Informationen (AVAD-Auskünfte, IHK-Registerauszüge sowie Bonitätsauskünfte) ist die Übermittlung von personenbezogenen Daten an diesen Informationsdienst erforderlich.

Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich zu vorgenannten Zwecken und unserer hieraus folgenden Pflichten.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Rechtsgrundlage der Vertragsdurchführung gemäß Art 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO, der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen gemäß Art 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO und der nachfolgenden Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO.

Weiterhin kann die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einem berechtigten Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO beruhen, so etwa im Falle der Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten gegenüber unseren Vertriebs- und Service-Kooperationspartnern oder Rechtsnachfolge.

Die Erforderlichkeit und der Umfang der Datenverarbeitung richten sich nach dem zwischen uns bestehenden Poolpartnervertrag sowie Ihres gewerblichen Erlaubnisumfangs. Ihre Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch von uns eingesetzte Dienstleister ist erforderlich, wenn diese nicht als Auftragsverarbeiter i. S. d. Art. 28 DSGVO tätig sind.

Ihre Einwilligung dient außerdem auch dazu, Ihre personenbezogenen Daten an dritte Stellen zu übermitteln.

2. Datenübermittlung und Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten, Art. 13 Abs. 1 lit. e) DSGVO

Im Rahmen der Erfüllung des zwischen uns bestehenden Poolpartnervertrags sowie der Erfüllung unserer Kooperationsverträge ist es zum Teil erforderlich, dass Ihre personenbezogenen Daten von uns an dritte Stellen übermittelt bzw. die Daten von diesen dritten Stellen empfangen werden.

Dies ist insbesondere der Fall zur Durchführung des zwischen uns geschlossenen Poolpartnervertrags samt Zusatzvereinbarungen, zur Anbahnung, zum Abschluss und zur Abwicklung der von Ihnen eingereichten Finanzdienstleistungsverträge sowie zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten gegenüber unseren Vertriebs- und Service-Kooperationspartnern. Zur Erfüllung vertraglicher und aufsichtsrechtlicher Kontrollpflichten gegenüber Kooperationspartnern kann die Datenübermittlung auch die von uns von Ihnen und Ihrem Unternehmen eingeholten Legitimationsdaten, AVAD-Auskünfte, IHK-Registerauszüge und Bonitätsauskünfte betreffen.

Wenn Sie uns anzeigen, dass Sie als Untervermittler mit anderen PP der JDC in einer gemeinsamen Vertriebsstruktur aufgesetzt sind, ist es erforderlich, dass Ihre personenbezogenen Daten von uns an den/die Hauptvermittler zur Durchführung dieser Verbundpartnerschaft übermittelt bzw. die Daten von diesen empfangen und verarbeitet werden.

Bei den Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern Ihrer Daten handelt es sich um:

- Versicherungsunternehmen
- Rückversicherungsunternehmen
- Kreditinstitute und Kapitalanlagegesellschaften
- Bausparkassen
- Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsgesellschaften
- Dienstleistungsunternehmen, z.B. Vergleichsportale, Beratungssoftwareanbieter
- Versicherungsmakler (z.B. Hauptvermittler)
- Sozialversicherungsträger
- Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
- Versicherungsombudsmänner
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Assekuradeure
- Rechtsnachfolger
- Ihre zuständige Industrie- und Handelskammer
- Auskunftsstelle über den Versicherungs-/Bausparkassenaussendienst und Versicherungsmakler in Deutschland e. V. (AVAD), Veritaskai 2, 21079 Hamburg
- SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden
- Arvato infoscore GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden

Gerne senden wir Ihnen die jeweils aktuelle Liste der Empfänger auf Anfrage auch postalisch zu.

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns lediglich in dem Maß übermittelt, wie es zu dem oben genannten Zweck der Verarbeitung erforderlich ist.

3. Dauer der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten, Art. 13 Abs. 2 lit. a) DSGVO

Ihre Daten werden bei uns für die Dauer des zwischen uns bestehenden Poolpartnervertrags gespeichert. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgt eine weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bis zur vollständigen Abwicklung unseres Vertragsverhältnisses.

Eine nachvertragliche Verarbeitung im Rahmen der Vertragsabwicklung erfolgt, solange und soweit noch Abrechnungen der Produktpartner bezüglich des von Ihnen über JDC eingereichten Geschäfts eingehen, insbesondere solange wir noch berechtigt sind, von Ihnen die vordiskontiert erhaltene Vergütung wegen Stornierung des Geschäfts zurückzufordern. Eine vollständige Abwicklung ist deshalb ggfs. erst nach Ablauf der gesamten Stornohaftungszeit möglich. Hiernach findet eine weitere Verwendung, insbesondere eine Speicherung der Daten, nur noch zu den in Art. 17 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 2 DSGVO genannten Zwecken statt.

Die hier genannten Zwecke beinhalten insbesondere die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung durch uns, wie etwa die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen. Gesetzliche Aufbewahrungsfristen auf Grundlage handels- und steuerrechtlicher Bestimmungen betragen bis zu 10 Jahre. Verjährungsfristen für Ansprüche betragen bis zu 30 Jahre.

Soweit Ihre personenbezogenen Daten zu den in dieser Ziffer genannten Zwecken nicht mehr benötigt werden, insbesondere also auch gesetzliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, werden diese von uns vollständig und irreversibel gelöscht.

4. Ihre Rechte als Betroffener der Datenverarbeitung

a. Auskunft, Art. 13 Abs. 2 lit. b), Art. 15 DSGVO

Sie haben das Recht von uns Auskunft über die bei uns über Sie gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen. Diese Auskunft erteilen wir Ihnen nach Ihrer Anfrage gerne. Weiterhin teilen wir Ihnen auf Anfrage gerne mit, an welche dritten Stellen Ihre personenbezogenen Daten während der Durchführung des zwischen uns bestehenden Poolpartnervertrags übermittelt wurden.

b. Berichtigung, Art. 13 Abs. 2 lit. b), Art. 16 DSGVO

Sie haben das Recht von uns zu verlangen Ihre personenbezogenen Daten zu berichtigen oder zu vervollständigen. Geben Sie uns keinen entsprechenden Hinweis, so erfolgt dies jedenfalls unverzüglich dann, wenn uns bekannt wird, dass die bei uns gespeicherten Daten fehlerhaft oder unvollständig sind.

c. Löschung, Art. 13 Abs. 2 lit. b), Art. 17 DSGVO

Sie haben das Recht von uns Löschung der bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen. Die Möglichkeit einer tatsächlichen Löschung richtet sich dabei nach den unter vorgenannter Ziff. 3 genannten Vorgaben. Die Löschung Ihrer Daten erfolgt gem. den oben unter 3. beschriebenen Regeln.

d. Einschränkung der Verarbeitung, Art. 13 Abs. 2 lit. b), Art. 18 DSGVO

Sie haben das Recht von uns die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn einer Löschung Gründe entgegenstehen. Ihre personenbezogenen Daten werden ab diesem Zeitpunkt nur noch mit Ihrer Einwilligung verarbeitet.

e. Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 13 Abs. 2 lit. b), Art. 20 DSGVO

Sie haben das Recht von uns eine Übertragung Ihrer personenbezogenen Daten an sich selbst oder Dritte in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu verlangen.

f. Widerruf der Einwilligung, Art. 13 Abs. 2 lit. c) DSGVO

Sie haben das Recht die uns gegenüber nachfolgend zu erteilende Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Dies berührt jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.

g. Beschwerderecht, Art. 13 Abs. 2 lit. d) DSGVO

Sie haben das Recht, jederzeit eine Beschwerde an unseren unter Ziff. 1. genannten Datenschutzbeauftragten sowie auch an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu richten.

Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hessische Datenschutzbeauftragte
Gustav-Stresemann-Ring 1
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 1408-0
Telefax: 0611 1408-900
E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

Ich willige ein, dass

Jung, DMS & Cie. Pool GmbH, Söhnleinstraße 8, 65201 Wiesbaden (nachfolgend „JDC“)

meine personenbezogenen Daten, soweit diese Daten im Rahmen der Durchführung des Poolpartnervertrags notwendig sind, von JDC bzw. den in dieser Erklärung genannten dritten Stellen verarbeitet werden dürfen.

Ich willige darüber hinaus ein, dass JDC meine personenbezogenen Daten an die im Zusammenhang mit der Durchführung des Poolpartnervertrags von JDC genutzten Kooperationspartner (z.B. Produktpartner, Betreiber von Vertriebsportalen und Handelsplattformen für Finanzdienstleistungen, Softwareanbieter) sowie an die nachfolgend aufgezählten dritten Stellen übermitteln und von diesen empfangen kann. Diese dritten Stellen sind zum Beispiel Strukturköpfe in offenen Strukturen. Soweit erforderlich, dürfen die dritten Stellen die übermittelten personenbezogenen Daten ebenfalls verarbeiten und an JDC übermitteln. Diese Datenübermittlung stellt keine Änderung der Zweckbestimmung dar.

Zum Zeitpunkt der Datenerhebung konkret bekannte dritte Stellen sind:

Dritte Stelle 1 (soweit vorhanden)

Name _____	Vorname _____	PP-Nr. _____
Straße _____		Hausnr. _____
PLZ _____	Ort _____	

Einwilligungserklärung für Poolpartner und Information zur Datenverarbeitung

Dritte Stelle 2 (soweit vorhanden)

Name _____	Vorname _____	PP-Nr. _____
Straße _____		Hausnr. _____
PLZ _____	Ort _____	

Ich willige unbedingt und ausdrücklich in einen direkten Austausch meiner personenbezogenen Daten zwischen JDC und den Produktpartnern sowie den sonstigen in dieser Erklärung genannten dritten Stellen ein. Insbesondere ermächtige ich JDC zur unmittelbaren Datenübermittlung an den o. g. Empfängerkreis sowie die in diesen Datenschutzinformationen genannten Kategorien von Empfängern.

Ich willige außerdem ein, dass zum Zweck der Erfüllung aufsichtsrechtlicher und vertraglicher Kontrollpflichten bei Anbindung und bei Bedarf über meine Person Bonitätsauskünfte, IHK-Registerauszüge sowie AVAD-Auskünfte eingeholt werden und zusammen mit den Legitimationsdaten an Produktpartner übermittelt werden dürfen. Ich ermächtige JDC hiermit, eine möglicherweise erforderliche Einwilligung zu Einholung der Bonitätsauskünfte, AVAD-Auskünfte und Registerauszüge für mich zu erklären. Diese Ermächtigung und eine darauf basierende Einwilligungserklärung kann ich jederzeit widerrufen.

Hinweis: Sie können diese Einwilligung zur Datenverarbeitung jederzeit formfrei ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung berührt gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO nicht die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum erfolgten Widerruf erfolgten Datenverarbeitung. Ein Widerruf der Einwilligung kann dazu führen, dass der Poolpartnervertrag teilweise oder vollständig nicht oder nicht mehr vertragsgemäß ausgeführt werden kann.

_____ Ort, Datum	 Firmenstempel & Unterschrift Poolpartner
---------------------	---

Ich willige ein, dass

Jung, DMS & Cie. Pool GmbH, Söhnleinsraße 8, 65201 Wiesbaden (nachfolgend „JDC“)

mir Informationen und Neuigkeiten aus der Finanzdienstleistungsbranche, über Leistungsangebote des JDC-Konzerns (wie z. B. Vergleichsrechner, vertriebliche Unterstützungstools, Kooperation mit Vorteilsangeboten für Sie, Kundenbindungsprogramm), über Produkte von Produktgebern (Versicherungsunternehmen, Investmentgesellschaften, Initiatoren von geschlossenen Fonds oder Vermögensanlagen, Banken, Bausparkassen, usw.), über Bildungsangebote und Veranstaltungen von JDC oder von Dritten (insbesondere auch Messen und Roadshows)

- postalisch
 per E-Mail Telefon Fax SMS*

zum Zwecke der Werbung übersendet.

(*Aus technischen Gründen ist die Auswahl der Optionen nur gemeinsam möglich. Bei Streichung einer Option entfällt die Auswahl vollständig.)

Hinweis: Sie können diese Werbeeinwilligung jederzeit formfrei (postalisch, per E-Mail oder per Fax) ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung berührt gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO nicht die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum erfolgten Widerruf erfolgten Werbemaßnahmen.

_____ Ort, Datum	 Firmenstempel & Unterschrift Poolpartner
---------------------	---

Vertrag zur Auftragsverarbeitung im IT-Bereich

zwischen der verantwortlichen Stelle:

Firma _____		PP-Nr. _____
Name _____	Vorname _____	
Straße _____		Hausnr. _____
PLZ _____	Ort _____	

(nachstehend: „PP“ genannt)

und

Jung, DMS & Cie. Pool GmbH, Söhnleinstraße 8, 65201 Wiesbaden

(nachstehend: „JDC“ genannt)

Präambel

- JDC bietet dem PP im Rahmen des Poolpartnerverhältnisses verschiedene eigene Softwarelösungen sowie Fremd-IT-Lösungen (**nachfolgend IT- oder Softwarelösung**) an, die in der **Anlage** näher beschrieben sind.
- Die PP sind nur berechtigt, die jeweilige Softwarelösung wie im Poolpartnervertrag bzw. der gesonderten Zusatzvereinbarung zur IT-Lösung ausdrücklich erlaubt zu verwenden.
- Die vorliegende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO (nachfolgend „**Verarbeitungsauftrag**“) konkretisiert den mit dem PP geschlossenen Poolpartnervertrag einschließlich der hierzu mit dem PP getroffenen Zusatzvereinbarungen zu Softwarelösungen im Hinblick auf die gesetzlichen Rechte und Pflichten, die sich für die Parteien aus der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung, VO (EU) 2016/679) ergeben, wenn die JDC im Rahmen der Erbringung von IT-Leistungen für den PP personenbezogene Daten verarbeitet.
- Sämtliche in diesem Verarbeitungsauftrag beschriebenen Verpflichtungen finden Anwendung bei allen angebotenen JDC-IT-Lösungen, die mit dem Poolpartnervertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter der JDC oder durch sie beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des PP oder seiner Kunden in Berührung kommen oder kommen können.

§ 1 Gegenstand und Dauer

- Der Gegenstand des vorliegenden Verarbeitungsauftrags ist die Bereitstellung der vom PP genutzten Fremd-IT-Lösungen, die Bereitstellung und Pflege der vom PP genutzten JDC-IT-Lösungen sowie die Datenmigration und -pflege (z. B. Kunden-, Vertrags-, Provisionsdaten) in der JDC-IT-Lösung im laufenden Geschäftsbetrieb.
- Sämtliche Anlagen zum Verarbeitungsauftrag sind ausdrücklich Bestandteil dieser Vereinbarung.
- Der Verarbeitungsauftrag wird mit Unterzeichnung des Poolpartners wirksam. Er endet automatisch mit Beendigung des Poolpartnervertrags bzw. der Kündigung der jeweiligen Lizenzvereinbarung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung des Verarbeitungsauftrags bedarf. Die Dauer der Verarbeitung erstreckt sich über die Dauer des Rechts, diese IT-Lösung zu nutzen sowie bis alle personenbezogenen Daten nach den Anweisungen des PP oder den Bestimmungen des Poolpartner- oder Lizenzvertrags gelöscht oder zurückgegeben werden.
- Soweit nicht in der jeweiligen Zusatzvereinbarung zur IT-Lösung anders geregelt, sind sämtliche Leistungen der JDC aus diesem Verarbeitungsauftrag mit der im Poolpartnervertrag vereinbarten Vergütung abgegolten.

§ 2 Konkretisierung des Auftragsinhalts Verantwortlichkeiten

- Die JDC verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke des Poolpartnervertrages, nach Maßgabe dieses Verarbeitungsauftrags sowie im Rahmen der dokumentierten Weisungen des PP gem. § 3. Dies gilt nicht, wenn ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3a DSGVO vorliegt.
- Art und Zweck der Verarbeitung ist es, dem PP die Nutzungsmöglichkeiten der IT-Lösungen in Anwendung der Lizenzvereinbarungen bereitzustellen. Dies umfasst insbesondere das Erheben, Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung der in die IT-Lösung vom PP zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten.

- Die Art der verarbeiteten Daten und Kategorien der betroffenen Personen sind nachfolgend näher beschrieben.

Kunden, Interessenten	Allgemeine Personendaten, Kontaktdaten, Identifikationsdaten, Kennzahlen, Kundenprofilierungsdaten (z. B. Daten zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Ziele und Bedürfnisse, Verlusttragungsfähigkeit, Risikotoleranz, Gesundheitsdaten), Produkt-, Antrags- und Vertragsdaten, Bankdaten, Steuerdaten, Beratungs- und Vermittlungsgesprächsdaten, ggf. sonstige Daten, die für die ordnungsgemäße und sachgerechte Beratung und Vermittlung von Finanzdienstleistungsprodukten erforderlich sind.
Poolpartner, Vermittlungsgesellschaften	Allgemeine Personendaten, Identifikationsdaten, Kennzahlen, Bankdaten, Daten im Zusammenhang mit der Prüfung der Sachkunde und Zuverlässigkeit, Vertragsdaten, Bankdaten, Abrechnungs-, Steuer- und Leistungsdaten und ggfs. sonstige Daten, die für die ordnungsgemäße und sachgerechte Durchführung des Poolpartnervertrags, zur Kommunikation sowie zur Abwicklung und Kontrolle des Vermittlungsgeschäfts erforderlich sind.
Mitarbeiter von Poolpartnern, Vermittlergesellschaften	Allgemeine Personendaten, Kontaktdaten
Tipgeber/Untervermittler von Poolpartnern oder Vermittlungsgesellschaften ohne eigene PP-Anbindung	Allgemeine Personendaten, Kontaktdaten, Status (TG/UV), Zugeordneter Poolpartner, Identifikationsdaten, Kennzahlen, Bankdaten, Daten im Zusammenhang mit der Prüfung der Sachkunde und Zuverlässigkeit, Vertragsdaten, Abrechnungs-, Steuer- und Leistungsdaten und ggfs. sonstige Daten, die für die ordnungsgemäße und sachgerechte Durchführung des Poolpartnervertrags zur Kommunikation sowie zur Abwicklung und Kontrolle des Vermittlungsgeschäfts des PP erforderlich sind.
Produktpartner, Vertragspartner aus Lieferung und Leistung	Adress-, Kontaktdaten, Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten, Bankdaten, Allgemeine Personendaten

- JDC verwendet die überlassenen Daten für keine anderen Zwecke als für die Vertragserfüllung und setzt auch nur die Mittel zur Verarbeitung ein, die ausdrücklich vereinbart wurden.

§ 3 Verantwortlichkeiten und Weisungsbefugnis

- Der PP ist im Rahmen des Verarbeitungsauftrags für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und der Datenweitergabe an den JDC allein verantwortlich im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO.
- Der PP stimmt zu, dass die Lizenzvereinbarungen für die IT-Lösungen sowie die Nutzung und Konfiguration der vorhandenen Funktionen der IT-Lösungen durch den PP die vollständigen und endgültig dokumentierten Anweisungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind, die durch die Nutzung der Software zur Verfügung gestellt werden.

3. Das Weisungsrecht des PP beinhaltet nicht das Recht, Änderungen, Ergänzungen oder Anpassungen der IT-Lösungen zu verlangen, soweit die Parteien dies nicht ausdrücklich individualvertraglich vereinbart haben.
4. Der PP hat JDC unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

§ 4 Datenschutzbeauftragter

JDC bestätigt, dass sie einen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO bestellt hat, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und Art. 39 DSGVO ausübt. Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind auf der Webseite der JDC hinterlegt.

§ 5 Technisch-organisatorische Maßnahmen (TOMs)

1. JDC gestaltet in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. JDC gewährleistet, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) zum Schutz von Kundendaten und personenbezogenen Daten zu treffen und aufrecht zu erhalten. Diese sind Bestandteil dieses Verarbeitungsauftrags. Die jeweils aktuellen TOMs sind auf der JDC-Webseite im geschützten Bereich hinterlegt.
2. Der PP bestätigt und erklärt, dass die von JDC eingeführten und gepflegten TOMs ein Sicherheitsniveau gemäß § 32 DSGVO bieten, das dem Risiko in Bezug auf die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten angemessen ist.
3. Die von JDC getroffenen TOMs beinhalten hierbei folgende Maßnahmen:
 - a. die Möglichkeit zur Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
 - b. die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
 - c. die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
 - d. ein Verfahren zur regelmäßigen und anlassbezogenen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit seiner datenschutzrechtlichen, innerbetrieblichen Organisation und der TOMs zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
4. Die TOMs unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Es ist JDC gestattet, jederzeit Änderungen der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen umzusetzen, wenn hierdurch das Schutzniveau zugunsten des PP erhöht wird oder zumindest sichergestellt ist, dass hierdurch das zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarte Schutzniveau jedenfalls nicht unterschritten wird.
5. Die JDC hat die Einhaltung der in diesem Verarbeitungsauftrag vereinbarten Pflichten mit geeigneten Mitteln zu kontrollieren, zu dokumentieren und gegenüber dem PP auf Anforderung nachzuweisen.
6. Der PP ist verantwortlich für Implementierung und Aufrechterhaltung von Datenschutzvorrichtungen und Sicherheitsmaßnahmen, die in seinem Einflussbereich liegen oder die er kontrolliert (z. B. Tablet, Geschäftsräume).

§ 6 Erfüllung von Betroffenenrechten, Löschung von Daten

1. JDC wird dem PP bei der Erfüllung von Betroffenenrechten in einer Weise zur Verfügung stehen, die mit der Funktionalität der Software und ihrer damit zusammenhängenden Rolle als Auftragsverarbeiterin sowie der Fähigkeit, Anfragen von Betroffenen zur Ausübung ihrer Rechte nach der DSGVO nachzukommen, vereinbar ist. JDC wird angemessene Anfragen des PP nach Unterstützung bei seiner Bearbeitung von Anfragen betroffener Personen im Rahmen ihres Einflussbereichs nachkommen.
2. Wenn JDC unmittelbar die Anfrage einer betroffenen Person des PP erhält, um eines oder mehrerer ihrer Rechte aus der DSGVO in Verbindung mit einer Software, für die JDC auch eine Auftragsverarbeiterin ist, auszuüben, wird JDC diese Anfrage, soweit dies in Ihrer Sphäre möglich ist, nach Rücksprache mit dem PP beantworten und im Übrigen die betroffene Person an den PP weiterleiten, damit sie ihre Anfrage direkt an den PP richtet. Der PP ist für die Beantwortung einer solchen Anfrage verantwortlich, einschließlich, falls erforderlich, der Nutzung der Funktionalität der JDC-Software.
3. JDC wird Datenlöschungen und -sperrungen nur auf Anweisung des PP vornehmen, es sei denn, die Löschung und Sperrung erfolgt auf Verlangen des Betroffenen oder zur Erfüllung der eigenen JDC-Pflichten im Rahmen der erbrachten Vermittlungsleistungen.

§ 7 Umgang mit Datenpannen und Datenschutzverstößen

1. Der PP ist verpflichtet, JDC einen möglichen Missbrauch seines Zugangs zu den IT-Lösungen oder seiner Authentifizierungsdaten oder sonstige sicherheitsrelevante Vorfälle im Zusammenhang mit der zur Verfügung gestellten Software unverzüglich mitzuteilen.
2. Wenn JDC eine Verletzung der Sicherheit bemerkt, die zur unbeabsichtigten oder unrechtmäßigen Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder zum unbefugten Zugriff auf Kundendaten oder personenbezogene Daten während der Verarbeitung durch JDC führt (nachfolgend „**Datenschutzvorfall**“), wird JDC den PP unverzüglich und ohne schuldhaftes Zögern – vom Datenschutzvorfall unterrichten;
– den Datenschutzvorfall untersuchen;
– angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen zu mildern und den Schaden, der sich aus dem Datenschutzvorfall ergibt, so gering wie möglich zu halten.
3. Der PP ist allein verantwortlich für die Einhaltung seiner Meldungspflichten im Zusammenhang mit Sicherheitsvorfällen. Eine darüber hinaus bestehende etwaige eigene Verpflichtung von JDC, einen Datenschutzvorfall zu melden oder darauf zu reagieren, entbindet den PP nicht von seinen Meldepflichten und bedeutet nicht, dass JDC einen Fehler oder eine Haftung in Bezug auf den Datenschutzvorfall anerkennt.

§ 8 Vertraulichkeit und Fortbildung von Mitarbeitern

1. JDC wird sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter, die mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten befasst sind, diese Daten nur weisungsgemäß verarbeiten und verpflichtet sind, die Vertraulichkeit und Sicherheit dieser Daten auch nach Beendigung ihrer Anstellung aufrechtzuerhalten.
2. Die JDC ist außerdem verpflichtet, alle im Rahmen des Verarbeitungsauftrags etwaig erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des PP vertraulich zu behandeln.

§ 9 Kontrollbefugnisse

1. Der PP hat das Recht, selbst oder durch einen von ihm benannten Dritten (Prüfer) die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzvorschriften und der Bestimmungen des Verarbeitungsauftrags durch den JDC jederzeit im erforderlichen Umfang und mit geeigneten Maßnahmen zu kontrollieren. JDC kann die Kontrollhandlungen ggfs. vom Abschluss einer Vertraulichkeitsverpflichtung abhängig machen.
2. Der PP selbst oder ein von ihm benannter Prüfer kann nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist eine Kontrolle in der Betriebsstätte der JDC zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Der PP wird dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, um die Betriebsabläufe der JDC durch die Kontrollen nicht unverhältnismäßig zu stören.
3. Im Falle von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gegenüber dem PP i. S. d. Art. 58 DSGVO ist JDC verpflichtet, dem PP, insbesondere im Hinblick auf Auskunfts- und Kontrollpflichten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde eine Vor-Ort-Kontrolle zu ermöglichen.

§ 10 Leistungsort, Drittland

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet grundsätzlich ausschließlich in Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.

§ 11 Unterauftragsverhältnisse

1. JDC kann Dritte beauftragen, bestimmte eingeschränkte oder zusätzliche Dienstleistungen in ihrem Namen zu erbringen. Der PP erklärt sich damit einverstanden, dass diese Unterauftragsverarbeiter eingesetzt werden.
2. JDC ist für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Verarbeitungsvertrag durch den Unterauftragsverarbeiter verantwortlich. JDC stellt die aktuellen Informationen über ihre Unterauftragsverarbeiter im geschlossenen Bereich ihrer Website zur Verfügung.
3. JDC hat den Unterauftragsverarbeiter sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung sowie regelmäßig während der Vertragslaufzeit zu prüfen, dass dieser die zwischen PP und JDC getroffenen Vereinbarungen einhält. JDC wird sicherstellen, dass die in diesem Verarbeitungsauftrag vereinbarten Regelungen auch gegenüber dem Unterauftragsnehmer gelten.

4. Von Zeit zu Zeit kann JDC neue Unterauftragsverarbeiter einsetzen. JDC wird den PP durch Aktualisierung der Unterauftragsliste auf der Website und Bereitstellung eines Mechanismus zur Benachrichtigung des PP über dieses Update über jeden neuen Unterauftragsverarbeiter mindestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt informieren, zu dem der Unterauftragsverarbeiter Zugang zu Kundendaten oder personenbezogenen Daten erhält. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der PP der Aufnahme des Vertragsverhältnisses oder der Datenweitergabe an den Unterauftragsverarbeiter nicht innerhalb der 14-Tagesfrist nach Mitteilung in Schrift- oder Textform widerspricht.
5. Wenn der PP neuen Unterauftragsverarbeiter ablehnt, sind er und JDC berechtigt, die Vereinbarung über die betroffene IT-Lösung außerordentlich zu kündigen.
6. Nicht als Unterauftragsverhältnisse i. S. d. § 11 sind Dienstleistungen anzusehen, die JDC bei Dritten als reine Nebenleistung generell in Anspruch nimmt, um die geschäftliche Tätigkeit auszuüben. Dazu gehören beispielsweise Reinigungsleistungen, reine Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu den Verarbeitungstätigkeiten, Post- und Kurierdienste, Transportleistungen, Bewachungsdienste usw..

§ 12 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

1. Ohne Wissen des PP dürfen keine Kopien oder Duplikate der Daten erstellt werden. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung der Verfügbarkeit und der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
2. Nach Aufforderung durch den PP, spätestens jedoch nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Tätigkeiten oder mit Beendigung des Poolpartnervertrags hat JDC dem PP auf Verlangen sämtliche ihm und seinen Unterauftragnehmer vorliegenden Unterlagen, Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Verarbeitungsauftragsverhältnis stehen, auszuhändigen oder datenschutzgerecht zu vernichten.
3. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung oder der Erbringung der Vermittlungsleistungen sowie der Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen dienen, sind durch die JDC entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. JDC ist jedoch berechtigt, sie zu ihrer Entlastung bei Vertragsende dem PP zu übergeben.

§ 13 Haftung

1. JDC haftet dem PP für Schäden, die die JDC oder die von ihr eingesetzten Unterauftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Erbringung der beauftragten Verarbeitungstätigkeiten verursachen. Sie haftet insbesondere, wenn sie ihren gesetzlichen Datenschutzpflichten nicht nachgekommen ist oder gegen diesen Verarbeitungsauftrag gehandelt hat.
2. Die Haftung der JDC besteht nicht, wenn sie nachweist, dass sie oder ihre Erfüllungsgehilfen oder Unterauftragnehmer in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich sind.

§ 14 Sonstiges

1. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Verarbeitungsauftrag müssen als solche bezeichnet sein und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Text- oder Schriftform. Das gilt auch für Änderungen dieser Klausel.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommende gültige und wirksame Regelung zu treffen, die sie vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie beim Abschluss dieses Vertrags die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der betreffenden Regelung bedacht hätten.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise auslegungs- oder ergänzungsbedürftig sein, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieses Vertrags bestmöglich gerecht wird. Gleiches gilt, wenn dieser Vertrag eine Regelungslücke aufweisen sollte. Es sollen dann diejenigen Regelungen gelten, die die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie beim Abschluss dieses Vertrags die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit der betreffenden Regelung bedacht hätten.

Anlage:

Übersicht IT-Lösungen

Ich habe den Vertrag zur Auftragsverarbeitung im IT-Bereich gelesen und verpflichte mich zur Einhaltung dieser Pflichten. Die Anlage „Übersicht IT-Lösungen“ habe ich erhalten. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Poolpartners (Unterschrift) zustande.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____



Anlage: Übersicht IT-Lösungen

JDC bietet Ihnen sowohl viele eigene IT-Lösungen als auch Fremd IT-Lösungen, um Ihnen Ihren täglichen Beratungsalltag zu erleichtern.

Die nachfolgend aufgeführten IT-Tools sind eigene JDC IT-Lösungen, die wir Ihnen in der jeweils aktuellen Version zur Verfügung stellen:

- Kunden- und Vertragsverwaltungssystem iCRM + iCRM Web
- World of Finance (WoF)
- FinTech-App allesmeins (als Nativ- und Web-App) zur digitalen Verwaltung von Versicherungen
- Robo-Advisor Endkundenrechner und Online Beratungsstrecke „easyROBI“ zur digitalen Vermittlung von Vermögensverwaltungen

Die nachfolgend aufgeführten IT-Tools sind Fremd IT-Lösungen, die wir vom jeweiligen Hersteller in der jeweils aktuellen Version beziehen:

Versicherungen:

- Vergleichsrechner Mr-Money der Firma Mr-Money Makler-Bund GmbH (Sach)
- KFZ-Vergleichsrechner der Firma NAFI GmbH
- bAV-Angebots- und Beratungssoftware für PP inkl. „bAV-Manager“ Verwaltungsportal (u. a. zur Verwaltung der Produktoptionen je Arbeitgeber) inkl. der bAV-Formularverwaltung der Firma xBAV AG
- Eine Vielzahl von Vergleichsrechnertools von Versicherungs-Produktpartnern
- Bedarfsanalyse- und Beratungstool DEFINO der FINO Software GmbH
- Vergleichsrechner Covomo der Covomo Versicherungsvergleich GmbH
- Vergleichsrechner Gewerbe24 der Gewerbeversicherung24 Vergleichsportal GmbH
- Vergleichs- und Analysetool Franke und Bornberg der Franke und Bornberg GmbH und Franke und Bornberg Research GmbH
- Ggfs. weitere Fremd IT-Lösungen nach einvernehmlicher Absprache.

Investment:

- Bedarfsermittlungs- und Angebotssystem ATWeb premium der Firma fundsaccess AG
- Analyse-Tool für Finanzanlageprodukte der Morningstar Deutschland GmbH
- Ggfs. weitere Fremd IT-Lösungen im Bereich der Finanzanlage nach einvernehmlicher Absprache.

Finanzierungen:

- Finanzierungsportal eHyp der Firma Prohyp GmbH
- Finanzierungsprogramm ProCheck24 der PROCHECK24 GmbH
- Ggfs. weitere Fremd IT-Lösungen nach einvernehmlicher Absprache.

Die vorliegende Auswahl gesetzlicher Vorschriften soll Ihnen einen Überblick über das datenschutzrechtliche Regelwerk verschaffen. Die Darstellung erfolgt exemplarisch und ist keineswegs vollständig.

Begrifflichkeiten

Art. 4 Nr. 1 DSGVO: „Personenbezogene Daten“ [sind] alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Art. 4 Nr. 2 DSGVO: „Verarbeitung“ [meint] jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Grundsätze der Verarbeitung

Art. 29 DSGVO: Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

Art. 32 Abs. 2 DSGVO: Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung – insbesondere durch Vernichtung, Verlust oder Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden – verbunden sind.

Art. 33 Abs. 1 Satz 1 DSGVO: Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der [...] zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.

Haftung

Art. 82 Abs. 1 DSGVO: Jede Person, die wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Art. 83 Abs. 1 DSGVO: Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung [...] in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

§ 42 BDSG

- 1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,
 1. einem Dritten übermittelt oder
 2. auf andere Art und Weise zugänglich machtund hierbei gewerbsmäßig handelt.
- 2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
 1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
 2. durch unrichtige Angaben erschleichtund hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

§ 202a Abs. 1 StGB: Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 303a Abs. 1 StGB: Wer rechtswidrig Daten [...] löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Sozialgeheimnis

§ 78 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB X: Eine Übermittlung von Sozialdaten an eine nicht-öffentliche Stelle ist nur zulässig, wenn diese sich gegenüber der übermittelnden Stelle verpflichtet hat, die Daten nur zu dem Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt werden. Die Dritten haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die in § 35 [SGB I] genannten Stellen.

Berufsgeheimnis

§ 203 StGB

- 1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
 1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
 4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
 7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelleanvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. [...]
- 4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. [...]

Stand: 24. Mai 2018